



## Organisation der Präsenzlehre im Wintersemester 2021/22

Beschluss des Rektorats vom 16.09.2021

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 5 Nr. 1 der 14. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (aktuelle Fassung vom 13. September 2021) in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus im Studienbetrieb vom 5. August 2021 beschließt das Rektorat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Folgendes:

1. Alle Präsenz-Lehrveranstaltungen der Universität im Wintersemester 2021/22 finden unter Beachtung der sogenannten 3G-Regel statt. Damit dürfen an diesen Veranstaltungen unabhängig von der Gruppengröße nur Personen (Studierende und Beschäftigte) teilnehmen, die gegen das SARS-CoV-2-Virus geimpft oder negativ getestet wurden oder genesen sind. Im Gegenzug entfallen Obergrenzen für die Personenzahl sowie die Verpflichtung zur Einhaltung eines Mindestabstandes. Die Veranstaltungsräume können damit in der vollen Platzkapazität genutzt werden.
2. Der individuelle Nachweis des 3G-Status ist von jeder teilnehmenden Person in gedruckter oder digitaler Form bei sich zu führen. Der Nachweis über einen negativen Test kann durch einen Antigen-Test (Schnell- oder Selbsttest), der nicht älter als 24 h sein darf, oder einen PCR-Test, der nicht älter als 48 h sein darf, erfolgen.
3. Vor allen Eingängen der Veranstaltungsräume sind Hinweisschilder mit QR-Code angebracht. Alle Teilnehmenden einer Lehrveranstaltung (Studierende und Dozent\*innen) sind verpflichtet, sich bei Betreten des Raumes über den QR-Code und die „Löwen-App“ (auf jedem geeigneten Smartphone) bei der Veranstaltung zu registrieren. Mit der Registrierung erklärt die teilnehmende Person zugleich, dass die Voraussetzungen der 3G-Regel persönlich erfüllt sind. Eine technische Anleitung für die elektronische Selbst-Registrierung (sowie zur Registrierung von Personen, die über kein Smartphone verfügen) wird noch zur Verfügung gestellt.
4. Auf den Verkehrsflächen der Gebäude gilt eine Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes („OP-Maske“ oder FFP2-Maske). Das gleiche gilt im Veranstaltungsraum für den Weg zum und vom Sitzplatz sowie beim Verlassen des Sitzplatzes.
5. Während einer Lehrveranstaltung besteht beim Aufenthalt am Sitzplatz nur dann eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, wenn nicht für alle teilnehmenden Personen der 3G-Nachweis erbracht ist. Der Nachweis kann insbesondere durch Einlasskontrollen erfolgen.
6. Die Einhaltung der 3G-Regel wird im Übrigen durch Stichproben überprüft. Sollten Verstöße gegen die 3G-Regel festgestellt werden, wird durch die jeweilige Dozentin /den jeweiligen Dozenten das Hausrecht ausgeübt und die Person von der Lehrveranstaltung an dem jeweiligen Tag ausgeschlossen. Verstöße und verhängte Sanktionen sind an das Kanzlerbüro zu melden. Bei wiederholten Verstößen können ein Disziplinarverfahren nach Hochschulrecht (bei Studierenden) bzw. personalrechtliche Maßnahmen (bei Beschäftigten) eingeleitet werden.

Das Rektorat